- a) wenn bie Stelle durch ben Tob des Inhabers erledigt wird, mit dem Ablauf des Todeskanes.
- b) in allen anderen Fällen mit dem Ablauf des Tages, an weldem der Collator von der eingetretenen, oder bevorstehenden Erledigung der Stelle unter gleichzeitiger Aufforderung zur Ausübung des Borschlagsgesechts autlich benachrichtigt worden ift.

2

Begen Einführung biefer Bestimmung in ber Oberlaufis bleibt besondere Befanntmachung porbehalten.

Dresben, am 26. Februar 1892.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminifter.

p. Thummel.

Schuria.

Meifter.

Nr. 14. Berordnung

jur Ausführung ber wegen einer Friftbestimmung in bem Befetgungsverfahren für geiftliche Stellen unter bem 26. Februar 1892 ergangenen Berordnung;

vom 1. Mar; 1892.

- Su weiterer Aussichrung der Berordnung vom 26. Jebruar 1892, eine Frijkeftimmung in dem Befegungsberfahren für gefiltliche Erklich betreffind (G. "u. K. M. E. 13), wird wom roungefilch (alberfiche) ausbescussischerun, befeinentlich unter Jehrmaung der in Seungefileis dem Irabertigen Deterren Staatsminister hiermit für die Erblande verordner wos state:
- § 1. Die im Hunt 1 unter b ber vongekondten Verroduumg für die holdelft ennähmen erfedigungsfälle vorgefürierbene Benadrichtigung der Gollatoren von der eingetretenen ober dewurftejenden Erfedigung einer gefülligen Greife und die damit zu verbindende Aufforderung zu Ansiliung übers Serfolgsprechte liegt für alle Setellen nichtlandesberrichen Baronste dem Emperimbenten die.
- § 2. Für bas Benachrichtigungsichreiben werben ben Ephoren entsprechende Borbrude jur Berfügung gestellt.

Die Zuftellung ber Benachrichtigung hat allenthalben nach Maßgabe ber auch für ben Geschäftsbereich bes evangelisch lutherischen Lanbesconfistoriums giltigen Berordnung,